Art. 79 Der Ministerrat

(22) Mit Erlaβ des Staatsrates vom 14. 1. 1966³¹ wurde die Staatliche Plankommission in ein Hilfs organ des Ministerrates umgewandelt und auf reine Planungsaufgaben beschränkt sowie der Volkswirtschaftsrat aufgelöst und an dessen Stelle acht Produktionsministerien und ein Ministerium für Materialwirtschaft gesetzt. Es wurden gebildet: ie ein Ministerium

- für Grundstoffindustrie.
- für Erzbergbau. Metallurgie und Kali.
- für Chemische Industrie.
- für Elektrotechnik und Elektronik.
- für Schwermaschinen- und Anlagenbau.
- für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,
- für Leichtindustrie.
- für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

Gleichzeitig wurden die bisherige Kommission für Arbeit und Löhne in ein Staatliches Amt für Arbeit und Löhne umgewandelt sowie ein Staatliches Amt für Berufsausbildung gegrün det.

- (23) Bei der Neubildung des Ministerrates nach den Volkskammerwahlen vom 2. 7. 1967 wurde das Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen zu dem entsprechenden Ministerium und das Staatssekretariat für Forschung und Technik zum Ministerium für Wissenschaft und Technik erhoben.
- (24) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wurde in Ministerium für Außenwirtschaft umbenannt (Neues Deutschland vom 15. 7. 1967).
 - 2. Unter der Verfassung von 1968/1974.
- a) Verfassungsrechtliche Regelung. Art. 80 Abs. 4 Satz 1 a.F. legte die Struktur des Ministerrates dahingehend fest, daß er aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, den Stell vertretern des Vorsitzenden und den Mitgliedern bestand. Daran änderte sich nichts, als durch die Verfassungsnovelle von 1974 aus Art. 80 Abs. 4 Satz 1 a.F. der Art. 79 Abs. 1 wurde. Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates sind verfassungsrechtlich nicht vorgesehen.
- b) Einfache Gesetzgebung. Jedoch galt zunächst § 3 des Ministerratsgesetzes von 1963 weiter, demzufolge zum Ministerrat auch ein Erster Stellvertreter des Vorsitzenden zu gehören hatte. Nach dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 10 Abs. 2) besteht der Ministerrat aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrrates und den Ministern. Dieser entsprach Art. 80 Abs. 4 Satz 1 a.F. und entspricht jetzt Art. 79 Abs. 1.
- c) Weitere Mitglieder des Ministerrates. Nach dem Ministerratsgesetz von 1963 ge hörten zum Ministerrat auch » weitere auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates berufene Mitglieder«. Diese Regelung widersprach Art. 80 Abs. 4 Satz 1 a.F. Sie wurde vom Ministerratsgesetz von 1972 nicht aufgenommen und ist auch in Art. 79 Abs. 1 nicht enthalten. Trotzdem gehören zum Ministerrat Mitglieder, die nicht zu den in Art. 79 Abs. 1 genannten Funktionsträgern gehören. In der einfachen Gesetzgebung ist nämlich die Zugehörigkeit von Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Minister sind, zum Mini-

³¹ Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung vom 14. 1.1966 (GBl. I S. 53).